



PRESSEKONFERENZ

Präsentation des Jahresberichts der Volksanwaltschaft

25. April 2018, 10:00 Uhr

**Volksanwaltschaft
Kapellenzimmer, 1.Stock**

**Singerstraße 17
1015 Wien**

Die Leistungsbilanz 2017 im Überblick – Zahlen und Fakten

Seit über 40 Jahren kontrolliert die Volksanwaltschaft (VA) die öffentliche Verwaltung. Dabei handelt sie unabhängig, geht kostenlos und unbürokratisch allen Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nach und prüft die Missstandsfreiheit und Gesetzmäßigkeit von behördlichen Entscheidungen. Einmal jährlich übermittelt sie ihre Leistungsbilanz an das Parlament. In ihrem Jahresbericht zeigt die Volksanwaltschaft eklatante Einzelfälle und strukturelle Schwachstellen in der Verwaltung sowie dringende legislative Anregungen auf.

Anstieg des Beschwerdeaufkommens im Bereich öffentliche Verwaltung

„Der Jahresbericht der Volksanwaltschaft bestätigt das große Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Arbeit. Im Jahr 2017 verzeichnete die Volksanwaltschaft ein steigendes Beschwerdeaufkommen. Insgesamt wandten sich 20.097 Menschen mit einem Anliegen an uns“, sagt die Vorsitzende Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek. Im Schnitt langten somit 82 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein. Im Vergleich zu den Vorjahren bedeutet dies einen neuerlichen Anstieg.

In über 50 % der Fälle (10.333) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. 7.155 Prüfverfahren betrafen die Bundesverwaltung, was eine Steigerung von rund 17 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Wie in den letzten Jahren betrafen die meisten Prüfverfahren den Bereich Innere Sicherheit (42,3 %). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die hohe Anzahl asylrechtlicher Beschwerden. An zweiter Stelle rangiert der Sozialbereich. Rund ein Fünftel aller Beschwerden betraf Mängel im Bereich des Arbeitsmarktservice, der PflegegeldEinstufung sowie Probleme rund um das Pensionsversicherungsrecht. Unverändert hoch blieb das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderungen. 13 % aller eingeleiteten Prüfverfahren betrafen Beschwerden über die Justiz. Anlass zu Beschwerden gaben insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren und Verfahren der Staatsanwaltschaften sowie der Strafvollzug.

Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die VA auch die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. In diesem Bereich führte die VA im Berichtsjahr 3.178 Prüfverfahren durch. Die meisten Beschwerden bezogen sich auf das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Jugendwohlfahrt und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen. Rund jeder fünfte Prüffall entfiel auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht. Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei sowie Gemeindeangelegenheiten waren ebenfalls häufig Anlass einer Beschwerde.

Präventiver Schutz der Menschenrechte

Seit Juli 2012 ist die VA mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf Orte der Freiheitsentziehung und umfasst über 4.000 öffentliche und private Einrichtungen. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Die VA kontrolliert auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und beobachtet die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere Abschiebungen und Demonstrationen.

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen insgesamt 495 Kontrollen durch. Rund 91 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 89-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen überprüft und 44-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 5 % der Kontrollen waren angekündigt. Bei 73,5 % der Kontrollen beanstandeten die Kommissionen die menschenrechtliche Situation.

Heimopfergesetz: Erfreuliche Fortschritte

Am 17. Mai 2017 beschloss der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Opfer von Misshandlungen in Heimen des Bundes, der Länder und der Kirchen sowie in Pflegefamilien erhalten seit 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von 300 Euro (12-mal jährlich brutto für netto). Bei der VA wurde im Rahmen des HOG eine weisungsfreie Rentenkommission unter Leitung von Volksanwalt Günther Kräuter eingerichtet. Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat die VA bereits rund 700 Fälle bearbeitet. Nach aktueller Gesetzeslage sind jedoch Opfer aus Krankenanstalten, privaten Heimen und Menschen mit Behinderungen, die das Pensionsalter noch nicht erreicht haben, vom Gesetz nicht umfasst.

Die Volksanwaltschaft drängte bereits von Anbeginn auf eine Reform, um diese gravierenden Lücken zu schließen. Vergangene Woche brachten nun alle fünf Parlamentsparteien einen den Forderungen der VA weitgehend entsprechenden Antrag ein. Damit sollen nun auch Misshandlungsoffer aus Krankenhäusern, privaten Einrichtungen, sowie Menschen mit Behinderungen vom Gesetz umfasst sein. Missbrauchsoffer, die noch nicht das Pensionsalter erreicht haben, können laut Antrag künftig Feststellungsbescheide erwirken.

Erfreulich sei, dass nun die Ungleichbehandlung der Opfer noch vor dem Sommer beseitigt werden könne. „Wehrmutstropfen bleibt allerdings die Streichung einer Planstelle im aktuellen Budget für diese wichtige Aufgabe der Volksanwaltschaft. Wir werden dennoch alles daran setzen, dass die oft hochbetagten und schwer kranken Menschen möglichst rasch zu ihrem Recht kommen“, so Kräuter.

Weitere Schwerpunkte der Volksanwaltschaft 2017

Seit Frühjahr 2017 bringt sich die VA in das **Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie** ein. In einer ersten Tranche wurden insgesamt knapp 100 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamten bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, über Aufgaben und Zuständigkeit der VA unterrichtet. Darüber hinaus engagiert sich die VA auch in der **Polizeiausbildung**. 2017 wurden elf Klassen in vier Bundesländern (Salzburg, Tirol, Wien, Niederösterreich) unterrichtet und insgesamt rund 280 angehende Polizistinnen und Polizisten über die Arbeit der VA informiert.

Die VA war maßgeblich an der Neugestaltung der Sachwalterschaft durch das **Erwachsenenschutzgesetz** beteiligt. Der Werdegang der neuen Regelung sowie die wichtigsten Eckdaten wurden in einer Publikation der VA im Juni 2017 der Öffentlichkeit präsentiert.

Einmal jährlich lädt die VA zu einem vertieften **Dialog mit der Zivilgesellschaft** ein. Das NGO-Forum 2017 stand unter dem Motto „Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“. Im Rahmen dieses NGO-Forums wurde auch das Zwischenergebnis einer von der

VA in Auftrag gegebenen Studie über die mediale Darstellung und Inszenierungen von sozioökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen präsentiert.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen ist der VA ein besonderes Anliegen und bildete generell einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Jahr 2017. Die Ergebnisse wurden im **Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“** zusammengefasst, der zum Tag der Menschenrechte dem Parlament, den Landtagen sowie der breiten Öffentlichkeit vorgelegt wurde.

Engagement zum Gewaltschutz – Ausblick auf die Ringvorlesung 2018

Nach wie vor geschieht Gewalt in allen Lebenslagen und -bereichen. Aus vielerlei Perspektiven leistet die VA einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Gewaltausübung, vor allem im Zuge der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein Schwerpunkt der VA setzt sich mit Gewalt gegen Frauen auseinander. In Österreich ist jede fünfte Frau körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Anlässlich der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ beteiligt sich die VA gemeinsam mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) an der interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“ der MedUni Wien. Im Rahmen der sehr gut besuchten Vorlesungsreihe 2017 informierten Expertinnen und Experten über wirksamen Opferschutz und gezielte Täterarbeit. Anlässlich dieser Ringvorlesung wurde auch die Publikation „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt.

Die erfolgreiche Vorlesungsreihe „Eine von fünf“ wird im Herbst 2018 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der diesjährigen Ringvorlesung wird auf gewaltbetroffenen Kindern im häuslichen und institutionellen Bereich liegen. Neben einer Bestandsaufnahme sollen insbesondere auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Ziel ist die Erstellung eines Leitfadens mit Empfehlungen und Anregungen für alle Verantwortlichen, die sich mit Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen.

1. Geschäftsbereich: Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Sachwalterschaft stand auch 2017 weiter in der Kritik

Im Zusammenhang mit Sachwalterschaften langten im Berichtszeitraum 218 Beschwerden bei der VA ein. Da Sachwalterinnen und Sachwalter durch Gerichtsbeschluss bestellt werden, kann die VA als nachprüfendes Organ jedoch nur eine begrenzte Hilfestellung bieten. „Ich hoffe, dass mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes am 1. Juli 2018 viele der derzeitigen Beschwerdefälle nicht mehr auftreten werden“, so Volksanwältin Brinek. Das neue Erwachsenenschutzgesetz wird das Sachwalterrecht grundlegend reformieren. Es stellt die Autonomie, die Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen in den Mittelpunkt. Ziel ist es, die Selbstständigkeit jeder Person so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Im Einzelnen betrafen die Beschwerden gegenüber der VA den Umstand der Besachwaltung an sich, die dafür eingeholten Sachverständigengutachten bzw. ihre Qualität sowie den zu geringen Einfluss von Familienangehörigen bei der Übernahme einer Sachwalterschaft durch berufliche Parteienvertreterinnen und -vertreter. Vielfach bemängelt wurde, dass den Betroffenen trotz vorhandener, hoher Mittel nicht ausreichend Geld überlassen würde. Verfügungen von Sachwalterinnen und Sachwaltern über das Eigentum betroffener Personen wurden als eigenmächtig empfunden. Ebenso wurden die aus der Sachwalterschaft resultierenden Einschränkungen der gewohnten Lebensführung beklagt.

„Wir freuen uns, dass die dafür benötigte Finanzierung nach vielen Diskussionen nun doch zustande gekommen ist. Nun muss sichergestellt werden, dass die Erwachsenenschutzvereine auch die notwendige Qualität gewährleisten“, so Brinek. Künftig kann nicht nur bei Notaren und Rechtsanwälten, sondern auch bei den Erwachsenenschutzvereinen eine Vorsorgevollmacht errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Sie werden auch die verpflichtende Abklärung (Clearing) vornehmen, die bei jeder Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung stattfinden wird, und bei der Überprüfung der „Altfälle“ eine wichtige Rolle spielen. Mit diesen und weiteren Maßnahmen werden die Erwachsenenschutzvereine zur Drehscheibe der Rechtsfürsorge ausgebaut. Um eine qualitätsvolle Wahrnehmung der Aufgaben eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters sicherstellen, soll es von den Kammern überwachte Listen besonders geeigneter Notare oder Rechtsanwälte geben.

Unangemessene Kommunikation

Im Sinne einer guten Verwaltung ist eine angemessene Kommunikation der Behörden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wesentlich und sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Im Berichtszeitraum wurde die VA immer wieder mit Beschwerden über das Verhalten und den Umgangston von Staatsanwälten, Diplomrechtspflegern und Gerichtsbediensteten konfrontiert. Die exemplarischen Einzelfälle unterstreichen die Bedeutung der Kommunikation: Unverständliche Erklärungen und auch schriftliche Formulierungen des Gerichts können zu Missverständnissen führen, wodurch sich die Betroffenen in ihrem Zugang zum Recht eingeschränkt fühlen.

2. Geschäftsbereich: Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

Mangel an Gymnasiumsplätzen in der Steiermark

Bereits 2016 prüfte die VA, ob in der Steiermark, insbesondere im Raum Deutschlandsberg, genügend Gymnasiumsplätze zur Verfügung stehen. Anlass war die Beschwerde einer Elterninitiative. Auch im Raum Feldbach setzten sich Eltern für eine AHS-Langform ein. Der Landesschulrat für Steiermark unterstützte zunächst das Anliegen der Deutschlandsberger Initiative und leitete es samt erweiterter Begründung an das Bildungsministerium weiter. In der Folge vertrat der Landesschulrat jedoch eine gegenläufige Position – ohne nachvollziehbare Erklärung.

Das Bildungsministerium versuchte eine inhaltliche Festlegung zu vermeiden und bestritt generell die Kompetenz der VA, „Bewertungen der von den politischen Verantwortlichen gesetzten Prioritäten“ vorzunehmen. Die VA konnte dieses Missverständnis durch Erläuterung der Rechtslage ausräumen und schließlich eine inhaltliche Stellungnahme des Bildungsministeriums erreichen. Denn gemäß Art. 14 Abs. 6a Bundes-Verfassungsgesetz ist ein differenziertes Schulsystem vorzusehen. Der Bezirk Deutschlandsberg zählt zu den wenigen Bezirken, in denen es keine AHS-Langform gibt. Der Landesschulrat für Steiermark selbst spricht im März 2016 berechtigterweise von „benachteiligten Kindern“, Widerspruch zum „Recht auf Chancengleichheit“, ja sogar „Diskriminierung“.

Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer argumentiert: „Wohlbegründete Wünsche der Eltern in Bezug auf die Bildung ihrer Kinder sind zu berücksichtigen. Und Elternwünsche zur Errichtung von AHS-Langformen sind in der Steiermark weit verbreitet.“ Das Bildungsministerium ließ sich von diesen Argumenten zwar nicht überzeugen. Die Schaffung von AHS-Unterstufen-Standorten ist allerdings im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen.

Chronisch kranke Kinder – erste positive Schritte

„Ich verfolge Fortschritte in Langzeitprojekten in meinem Prüfbereich mit großer Aufmerksamkeit. Die Verbesserung der Situation chronisch kranker Kinder im Schulsystem ist mir ein besonderes Anliegen“, betont Fichtenbauer. Dass sich Beharrlichkeit lohnt, hat sich im Jahr 2017 gezeigt: Durch das Bildungsreformgesetz 2017 wurden gewisse medizinische Tätigkeiten durch Lehrpersonen nun eindeutig als Ausübung von Dienstpflichten anerkannt. „In Zukunft haftet bei Fehlern nicht primär die Lehrperson selbst, sondern der Staat als Dienstgeber im Wege der Amtshaftung. Davon profitieren alle Beteiligten. Geschädigte sind nicht mehr dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Schädigenden ausgesetzt, und die Lehrkräfte können nur mehr bei qualifiziertem Verschulden im Regresswege von Dienstgebern belangt werden“, zeigt sich Volksanwalt Fichtenbauer über die letzten Entwicklungen erfreut. Die Angst vor übermäßigen Schadenersatzforderungen kann den Lehrkräften nun durch diese gesetzliche Verbesserung genommen werden.

Smart Meter und das Opt-Out

Im Dezember 2017 erreichten die VA innerhalb weniger Tage 134 Beschwerden zum Thema Smart Meter. Der Entwurf zur Änderung der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), die mit einigen Ergänzungen am 16. Dezember 2017 in Kraft trat, wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern heftig kritisiert. Die Vorbehalte richteten sich gegen den intelligenten Stromzähler (Smart Meter) als solchen bzw. gegen die vorgesehene Opt-Out-Regelung. Die geäußerten Bedenken reichten von unzulässigen (Grundrechts-)

Eingriffen in die Privatsphäre über Datenschutzverletzungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Elektrosmog und/oder Strahlung, Sicherheitsrisiken wegen möglicher Hackerangriffe bis zu Umweltbelastungen durch die in Zukunft notwendige (Müll-)Entsorgung der bisher gebräuchlichen Ferraris-Zähler und der Smart Meter.

„Opt-Out“ bedeutet, dass Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz grundsätzlich das Recht haben, auf den intelligenten Stromzähler zu verzichten. Nähere Regelungen, wie mit einem solchen Wunsch umzugehen ist, hat der Gesetzgeber im Jahr 2013 nicht getroffen.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarteten sich eine klare Regelung bzw. verstanden die bestehende Regelung dahingehend, dass ihre Opt-Out-Erklärung den Austausch eines vorhandenen, elektromechanischen Stromzählers gegen ein intelligentes Messgerät überhaupt verbot. Vielfach bestand die Erwartung, dass die VA für eine Regelung sorgen würde, die bei einer Opt-Out-Erklärung den Austausch eines mechanischen Stromzählers wirksam untersagt. Diese Erwartungshaltung konnte die VA im Hinblick auf ihren klar definierten Aufgabenbereich nicht erfüllen. Sehr wohl erkannte die VA aber die große Verunsicherung im Zusammenhang mit dem Umgang der durch die Anbieter gesammelten Daten. Das Smart Meter übermittelt nämlich ständig Daten an den Stromanbieter, aus denen das Konsumentenverhalten hinsichtlich Stromverbrauch abgelesen und gesammelt werden kann.

Die VA trat an die zuständige Ministerin heran, um offene Fragen zu klären. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus erläuterte, dass Netzbetreiber einem vom Endverbraucher geäußerten Opt-Out-Wunsch zu entsprechen hätten und sich das Opt-Out gegen die Funktionalitäten eines intelligenten Messgerätes richte. Verwendet werde ein digitales Messgerät, das keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte erfasse. Die Abschalt- und Leistungsbegrenzungsfunktion seien deaktiviert. Zur Frage der Streitschlichtung verwies das Ministerium vor allem auf die „niederschwellige Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der E-Control“. Verbraucherinnen und Verbraucher stehe aber auch der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

„Die im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher an sich lobenswerte Idee des Opt-Out führte seit der gesetzlichen Einführung im Jahr 2013 zu großen Verunsicherungen, die durch die Verordnung möglicherweise verringert, aber nicht beseitigt werden konnten. Ganz klare gesetzliche Regelungen ohne Prozesskostenrisiko im Streitfall wären die beste Lösung gewesen“, so Volksanwalt Fichtenbauer. Die Verunsicherung hinsichtlich Gebrauch und eventuell auch Missbrauch der gewonnenen Daten wird bleiben.

3. Geschäftsbereich: Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Indexierung Familienbeihilfe: Verstoß gegen EU-Recht

Die geplante Indexierung der Familienbeihilfe für Kinder, die im Ausland leben, verstößt aus Sicht der VA gegen EU-Recht und das Gebot der Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Laut Volksanwalt Kräuter werden zudem die Folgen der Indexierung von Familienleistungen für ausländische Pflegerinnen und Pfleger unterschätzt: „Bei internationalen Treffen mit Ombudsleuten haben meine Amtskolleginnen aus der Slowakei und der Tschechischen Republik nachdrücklich darauf hingewiesen, dass in Österreich mit einem Schlag tausende Pflegekräfte fehlen könnten.“

Indes plant der deutsche Gesundheitsminister ein Gesetz, um Anreize zu schaffen und 8.000 zusätzliche Pflegekräfte ins Land zu holen. Da also auch Nachbarländer vermehrt Pflegekräfte benötigen, warnt die VA vor Personalengpässen nicht nur in der 24-h-Betreuung, sondern auch in Pflegeheimen und Spitälern.

Rückläufige Impfraten: Volksanwaltschaft für Impfpflicht gegen Masern

Anlässlich der „europäischen Impfwoche“ von 23. bis 28. April erneuert Volksanwalt Günther Kräuter seine Forderung nach einem verpflichtenden Impfschutz gegen Masern an Kindergärten, Krippen und Schulen sowie für Gesundheitspersonal. „Ich fordere eine konsequente Gesundheitspolitik gegen diese hochansteckende Krankheit.“ Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit, sie können schwerwiegende Folgen nach sich ziehen: In 20 von 100 Masernfällen treten Komplikationen wie Bronchitis, Mittelohr- und Lungenentzündung auf. Bei etwa einem von 1.000 Erkrankten kommt es zu einer lebensbedrohlichen Gehirnentzündung.

Erst ab einer Durchimpfungsrate von 95 Prozent sind auch Menschen geschützt, die (noch) nicht gegen Masern geimpft werden können, wie Säuglinge, Krebspatienten oder Menschen mit geschwächtem Immunsystem. Derzeit sind diese besonders gefährdet, denn europaweit sinken die Durchimpfungsraten, auch in Österreich gibt es erhebliche Lücken. Vor diesem Hintergrund reichen Werbeaktionen, Appelle und Verpflichtungen für bestimmte Berufsgruppen nicht aus.

Kräuter: „Um eine entsprechende Durchimpfungsrate zu erreichen, wären keinerlei Zwangsmaßnahmen erforderlich. Eine Einbeziehung des verpflichtenden Impfschutzes in das Anreizsystem des Mutter-Kind-Passes genügt vollauf.“

Ergebnisse der präventiven Menschenrechtskontrolle 2017

Maßnahmenvollzug neu bringt Unterbringung in forensischen Zentren

Aufgrund ihrer Wahrnehmungen im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle fordert die VA seit 2014 eine grundlegende und tiefgreifende Reform des Maßnahmenvollzugs. Die vom BMJ eingerichtete Arbeitsgruppe führte schließlich zu einem umfangreichen Forderungskatalog und dem Entwurf eines neuen Maßnahmenvollzugsgesetzes. Dabei wird der Maßnahmenvollzug in das Strafrecht eingebettet. Die Unterbringung soll künftig in modernen forensischen Zentren erfolgen. Das dortige Angebot soll auf Behandlung und Betreuung ausgerichtet sein. Die längst nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung als „geistig abnormer Rechtsbrecher“ wird gestrichen. Stattdessen spricht der Entwurf von „Straftätern mit schweren psychischen Störungen“.

„Ich begrüße das neue Maßnahmenvollzugsgesetz. In zwei zentralen Punkten bleibt das Gesetz allerdings hinter den Erwartungen der VA zurück: Erstens bleibt offen, aufgrund welcher Einschätzung die Maßnahme über eine Person verhängt wird. So müssen nach wie vor Gutachten aus unterschiedlichen Fachbereichen nicht verpflichtend eingeholt werden. Zweitens wird die Maßnahme für jugendliche Straftäter und junge Erwachsene nicht – wie gefordert – nur zeitlich befristet verfügt“, kritisiert Volksanwältin Brinek. Somit droht Jugendlichen auch weiterhin eine bis zu lebenslange Einweisung. Nicht näher geregelt wird, wie der Vollzug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen soll, die nicht in der JA Gerasdorf untergebracht sind. Ihre Unterbringung in forensischen Abteilungen an psychiatrischen Kliniken war schon bislang höchst problematisch, weil die jungen Menschen dort vielfach nicht ihren Bedürfnissen entsprechend sozialtherapeutisch versorgt werden.

Best-Practice-Einrichtung in Asten

Das erste forensische Zentrum wurde im Frühjahr 2010 in Asten eröffnet. Es befindet sich auf dem Gelände der Außenstelle Asten der JA Linz und wird von einem Psychologen geleitet. Insbesondere nach Fertigstellung des Zubaus im Jahr 2015 bietet es die räumlichen Voraussetzungen sowohl für eine adäquate Betreuung als auch zur Vorbereitung der Maßnahmenpatientinnen und -patienten auf das Leben nach der Anhaltung. Die Präsenz uniformierter Exekutivbediensteter wird soweit wie möglich zurückgedrängt. Die Justizwache ist nur noch für die Außensicherung der Anlage zuständig.

Unzureichende medizinische Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug

Ein bundesweites Problem ist das Fehlen von medizinischem und pflegerischem Personal. Wiederholt kritisierte die VA den Mangel an Fachärztinnen bzw. Fachärzten für Psychiatrie sowie die verzögerten Neubesetzungen der Stellen für Allgemeinmedizin.

Sorgen bereitet der VA insbesondere die geplante Schließung der Abteilung für forensische Akutpsychiatrie im Pavillon 23/2 des Otto-Wagner-Spitals, da es sich dabei um die einzige Einrichtung handelt, die auf die Behandlung von psychiatrisch akut erkrankten Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen spezialisiert ist. Diese Personen müssten in allgemeine Psychiatrien in Wiener Gemeindespitalern aufgenommen werden, die selbst regelmäßig überlastet und auf solche Patientinnen und Patienten nicht vorbereitet sind.

Darüber hinaus kritisiert die VA u.a. auch die schlechten infrastrukturellen Rahmenbedingungen in der JA Göllersdorf sowie die bauliche Ausstattung in der Außenstelle Floridsdorf der JA Mittersteig.

Anhaltebedingungen in Polizeianhaltezentren (PAZ)

Bereits in ihrem letzten Parlamentsbericht empfahl die VA die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen zur Anhaltung in Einzelhafträumen, inklusive besonders gesicherter Zellen, zur Praxis des Schubhaftvollzugs in Form des offenen Vollzugs sowie zur Verbesserung der Besuchszeiten und Besuchsmodalitäten. Das BMI versicherte zwar, die vereinbarten Standards ehestmöglich realisieren zu wollen. Die VA musste jedoch feststellen, dass die Empfehlungen vom Mai 2016 im Berichtsjahr nur teilweise umgesetzt waren. Hier ein Überblick zum Stand einzelner Maßnahmen:

Die VA beanstandete 2016 die **Ausdehnung der Einschlusszeiten** der im PAZ Hernalser Gürtel angehaltenen Schubhäftlinge. Durch eine Berichtspflicht an die VA sollte die Meldung länger andauernder Abweichungen sichergestellt werden. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgte jedoch keine entsprechende Meldung, auch die kritisierte Ausdehnung der Einschlusszeiten im PAZ Hernalser Gürtel ist nach wie vor in Kraft.

Langfristig soll die **Videoüberwachung** von Einzelhafträumen und besonders gesicherten Zellen in allen PAZ mit Infrarotkameras erfolgen. Die Umsetzung dieser Standards verläuft sehr zögerlich. Die VA erkennt jedoch die Bemühungen des BMI an, künftig auch die Verwahrungsräume in Polizeiinspektionen mit Infrarotkameras auszustatten.

Gleichzeitig empfahl die VA dem BMI auch die ehestmögliche Umsetzung von **Standards zur Hygiene**: Generell sind Hafträume hygienisch zu halten. Angehaltene sollen Zugang zu hygienischen, sanitären Einrichtungen (Toiletten, Duschen) haben, die die Wahrung der Intimsphäre gewährleisten. Die Angehaltenen sollen zumindest zweimal pro Woche duschen können und Zugang zu Hygieneartikeln haben.

Nach Beobachtungen einer Kommission zu einer besonders gesicherten Zelle im PAZ Hernalser im November 2016, als ein Angehaltener unbekleidet, dehydriert und fixiert vorgefunden wurde, vereinbarte die Arbeitsgruppe mit dem BMI die **Formulierung präzisierender Standards zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen**. Demnach ist künftig die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle genauestens zu dokumentieren. Die Betroffenen sollen ausreichend mit Kleidung, Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. Fesselungen von Insassen gepolsterter, besonders gesicherter Zellen sind mit Maß vorzunehmen, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Aufgrund von Beobachtungen bei weiteren Kommissionsbesuchen handelte es sich nicht um einen Einzelfall. Bei einem Besuch des PAZ Innsbruck waren mehrere Personen während ihrer Unterbringung in der Zelle entweder völlig nackt oder nur mit Unterwäsche bekleidet. Zwei nackte Personen waren mehr als sechs Stunden lang zusammen in einer gepolsterten Zelle untergebracht.

Fehlende Vertraulichkeit bei polizei(amts)ärztlichen Untersuchungen

Bei Besuchen einiger Polizeiinspektionen in Wien stellte die Kommission fest, dass polizei-amtsärztliche Untersuchungen von angehaltenen Personen in Anwesenheit von Polizeibediensteten stattfanden. Die Privatsphäre der untersuchten Personen wurde dadurch verletzt.

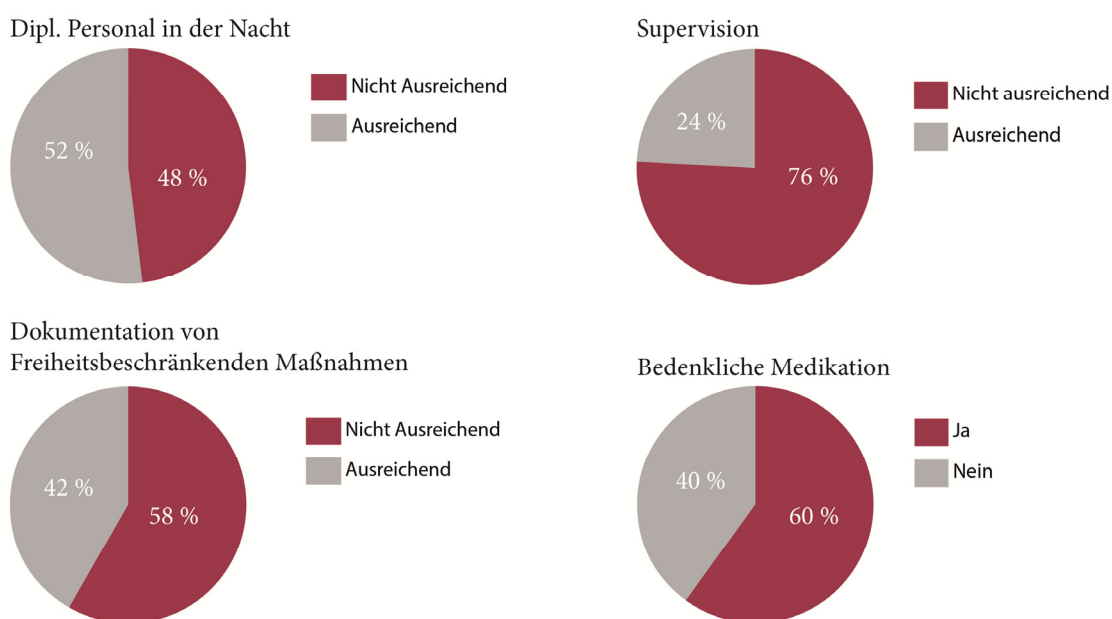
Die VA empfahl dem BMI, die geltenden Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst zu ändern: Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Personen im Polizeiarrest sind grundsätzlich alleine mit der Ärztin bzw. dem Arzt durchzuführen. Exekutivbedienstete dürfen nur aus Sicherheitsgründen beigezogen werden. Betroffene sollen nur im Ausnahmefall von jenem Exekutivorgan, das zuvor die Festnahme durchführte, der Ärztin bzw. dem Arzt vorgeführt werden. Bei Entblößungen muss der hinzugezogene Exekutivbedienstete geschlechtsident mit der angehaltenen Person sein. Aus Sicherheitsgründen beigezogene Exekutivorgane müssen sich jedenfalls außer Hörweite und wenn möglich außer Sichtweite aufhalten.

Das BMI stellte in Aussicht, die Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst im Sinne dieser Empfehlung zu überarbeiten. Bei aus Sicherheitsgründen beigezogenen Exekutivorganen vertrat das BMI die Auffassung, dass sich diese in Nähe der Ärztin bzw. des Arztes aufhalten müssten. In Zukunft soll jedoch die Beiziehung eines Exekutivorgans bei der Untersuchung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Dringender Handlungsbedarf in der Pflege

Die Experten-Kommissionen der VA besuchten im Berichtszeitraum unangekündigt rund 100 Alten- und Pflegeheime in ganz Österreich. „Es kann positiv hervorgehoben werden, dass die Einrichtungen die Anregungen der Kommissionen sehr oft als willkommenes Feedback aufgreifen“, erklärt Volksanwalt Günther Kräuter. Dennoch stellen die Kommissionen der VA nach wie vor Mängel, Defizite, manchmal auch krasse Menschenrechtsverletzungen fest. Verharmlose man die Missstände bloß als Einzelfälle, so verkenne man die grundsätzliche Problematik, betont Kräuter.

Die Kontrollen der Experten-Kommissionen in Alten- und Pflegeheimen zeigen ein klares Bild: (Besuche seit Juli 2017)



Beispiele aus dem aktuellen Bericht:

- Die Kommission 5 besuchte im Sommer 2017 Einrichtungen gezielt am späten Nachmittag. Bereits gegen 18 Uhr waren Bewohnerinnen und Bewohner meist im Bett und nicht in den Gärten, auf Terrassen oder in Gemeinschaftsräumen anzutreffen. Frühe Schlafenszeiten und unübliche Essenszeiten sind Ausdruck struktureller Gewalt und sind zu vermeiden. Ursache: Personalmangel, siehe Statistik
- Bewohner einer Einrichtung im Süden Österreichs berichteten von verbalen Übergriffen durch zwei Bedienstete, auch von „größerem Angreifen“ bei der Körperpflege war die Rede. Als Sanktion auf unerwünschtes Verhalten von betagten Menschen hätte das Personal „Zimmerarrest“ oder „Speisesaalverbot“ verhängt oder Handys abgenommen.
- Kommissionen stellten bei Besuchen fest, dass Patientinnen und Patienten häufig mit zahlreichen und sehr unterschiedlichen Medikamenten behandelt werden, die unvorhersehbare und massive Wechselwirkungen zeigen. Kritisch sah die Kommission 1 für Tirol und Vorarlberg Verordnungen von Psychopharmaka, für die im Pflegeheim keine psychiatrische Diagnose auflag, zumal sich dafür nur folgende Indikationen fanden: „Schluckauf“, „bei Übelkeit/Atemnot“, „vor dem Duschen“, bei Unruhe, bei Sorgen, Kopfschmerzen, Druck im Kopf.

Das Personal leistet in den allermeisten Fällen sehr engagierte Arbeit, oft über die Grenze der persönlichen Belastbarkeit hinaus. Das wird von der Volksanwaltschaft einmal mehr ausdrücklich und wertschätzend betont. Ursache für Missstände sind regelmäßig strukturelle Defizite und Personalmangel.

Abschaffung Pflegeregress – Qualität sichern und Balance schaffen

In der aktuellen Diskussion um die Finanzierung des Entfalls des Pflegeregresses vermisst Kräuter Fragen der Qualitätssicherung und der Balance zwischen Heimpflege und privater Betreuung. Er appelliert daher an Bund und Länder: „Der derzeit mit 366 Mio. Euro dotierte Pflegefonds muss zielgerichtet als Instrument zur Finanzierung und Qualitätssteigerung sowohl in Heimen als auch im privaten Bereich eingesetzt werden. Die Mittel des Pflegefonds sollten deshalb an verbindliche Qualitätskriterien wie Personalschlüssel und Infrastruktur gebunden werden.“ Weiters fordert die Volksanwaltschaft für eine dauerhafte Finanzierungssicherheit die Überführung des Pflegefonds in ein fixes Gesetz und die bundesweite Harmonisierung der Qualitäts-, Versorgungs- und Finanzierungsstandards.

Auch die Pflege im privaten Bereich muss aus Sicht der VA dringend unterstützt werden. „Meistens reichen bei der Pflege zu Hause, etwa durch eine 24-h-Betreuung, die kleine Pension und das Pflegegeld nicht aus. Betroffene müssen ihre Sparbücher heranziehen oder ihre Kinder müssen finanziell einspringen“, so Kräuter. **Es sei die absurde Situation entstanden, dass die Steuerzahler die teuerste Form, die Heimunterbringung, die von den Menschen gar nicht bevorzugt wird, voll finanzieren. Die gewünschte private und weitaus kostengünstigere Betreuung zu Hause dagegen nicht.**

Kräuter: „Eine massive Erhöhung des Pflegegeldes in allen Stufen, Ausbau mobiler Angebote, ein staatliches Gütesiegel für Agenturen zur 24-h-Betreuung und Qualitätskontrollen durch diplomierte Kräfte sind die wichtigsten Rahmenbedingungen für ein würdiges Altern daheim.“

Rückfragehinweis:

Mag. Agnieszka Kern, MA
Volksanwaltschaft – Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Tel: 01 515 05 204
Mobil: 0664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at